

## **SATZUNG**

### **des Verbandes zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland – BERiD - e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband zur Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen in Deutschland" - BERiD - e.V.
- (2) Sein Sitz ist Stuttgart. Er ist in das Verbandsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie von Wissenschaft und Forschung, dabei ist Zielsetzung die Förderung der schulischen Bildung und Erziehung von Kindern der Angehörigen reisender Berufsgruppen, z.B. von Schaustellern, Circusangehörigen und Puppenspielern, sowie der darauf gerichteten Wissenschaft und Bildungsforschung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Konzipierung und Umsetzung geeigneter Bildungsvorhaben und Aktionen wie Lernpaten, „Ergänzende Förderorte“, Leseprojekte,
  - die Beteiligung an europäischen Bildungsprojekten im Rahmen der gemeinnützigrechtlichen Möglichkeiten,
  - Tagungsarbeit und Organisation von Bildungskonferenzen,
  - die Unterstützung und Darstellung pädagogischer Angebote,
  - die Überprüfung und Weiterentwicklung der Effizienz bereits eingesetzter pädagogischer und schulorganisatorischer Verfahren, auch durch wissenschaftliche Evaluation und Forschung,
  - die allgemeinen Tätigkeiten als Dachverband für seine gemeinnützigen Mitglieder wie die Mitwirkung in mit Bildungsfragen befassten Gremien, den Dialog mit Politik, Verbänden und Behörden sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) BERiD e.V. wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit der Verband die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Verbands können Organisationen, Stiftungen, Verbände und andere Einrichtungen werden, die für zumindest eine der in § 2 Absatz 1 genannten Berufsgruppen tätig sind.
- (2) In besonderen Fällen kann auch eine natürliche Person ordentliches Mitglied werden, wenn sie keiner der in Absatz 1 angesprochenen Einrichtungen angehört und ein besonderes Interesse des Verbands an der Mitgliedschaft besteht.
- (3) Förderndes Mitglied ohne Stimme kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Zwecke des Verbands verbunden fühlt.
- (4) Über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrags entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Kündigung, die dem Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist;
  - b) durch Erlöschen bzw. Auflösung der Einrichtung, die als Mitglied dem Verband angehört;
  - c) durch Ausschluss, der - nach vorheriger Anhörung - vom Präsidium aus wichtigem Grund beschlossen werden kann und dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Ausschluss kann beim Präsidium innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den, wenn ihm das Präsidium nicht stattgibt, die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Als wichtige Gründe für den Ausschluss gelten vor allem
    - die gröbliche Verletzung der Verbandsinteressen
    - sowie die Nichtzahlung fälliger Beiträge in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (6) Ausscheidende Mitglieder sowie ihre Rechts- bzw. Vermögensnachfolger schulden bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird, die festgesetzten Beiträge. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht.

## **§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, ausgenommen sind die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Verbands sind:

die Mitgliederversammlung  
der Beirat  
das Präsidium.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ihre Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten bzw. - im Verhinderungsfalle - durch einen seiner Stellvertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Vorschlag für die Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die den Verband betreffenden Fragen, insbesondere über die
  - a) Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter (Präsidium), der Rechnungsprüfer und des Protokollführers
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - c) Annahme des Tätigkeits- und Rechnungsprüfungsberichts
  - d) Entlastung des Präsidiums
  - e) Haushaltsplanung
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Größe, Zusammensetzung und Arbeitsperiode des Beirates
  - h) Auflösung des Verbands
  - i) Zulassung von Gästen und Anhörung von fördernden Mitgliedern oder Gästen bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, bei ordnungsgemäßer Einberufung und der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Berufsverbände haben ein gemeinsames Vetorecht.

- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich. In diesem Fall ist die Mehrheit der Stimmen oder die qualifizierte Mehrheit in den durch die Satzung bestimmten Fällen erforderlich.

Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist ein Termin für den Eingang des schriftlichen Votums der Mitglieder zu setzen, der mindestens vier Wochen nach dem Absendetermin liegen muss; auf diesen Zugangstermin ist in der schriftlichen Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Die Voten der Mitglieder sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und macht das Abstimmungsergebnis unverzüglich schriftlich mit einfachem Brief oder über Mail bekannt.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, vertretungsweise von einem anderen Mitglied des Präsidiums, geleitet.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder haben je einen Sitz und eine Stimme. Die das ordentliche Mitglied vertretende Person muss sich als vertretungsberechtigt ausweisen können. Bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht kann ein ordentliches Mitglied zusätzlich höchstens ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.
- (8) Auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für ihre Einberufung und Durchführung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern nach Unterzeichnung durch das vorsitzende Präsidiumsmitglied und den Protokollführer möglichst binnen eines Monats nach Beendigung der Mitgliederversammlung zuzusenden ist. Einsprüche sind innerhalb eines Monats nach Versand der Niederschrift beim Präsidium einzubringen. Sie sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.

## **§ 8 Beirat**

Der Beirat berät das Präsidium im Sinne von § 2 der Satzung.  
Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Der Beirat tagt möglichst einmal jährlich. Die Sitzung wird vom Präsidenten, vertretungsweise von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Stellvertretern. Die Geschäftsführung kann auch Präsidiumsmitglied sein. Bei seiner

Zusammensetzung soll die Struktur der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Das Präsidium legt seine Arbeitsweise in freier Absprache fest. Beschlüsse werden möglichst einvernehmlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Der Präsident und einer seiner Stellvertreter sind gemeinschaftlich Vorstand im Sinne des §§ 26 ff BGB und vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Das Präsidium entscheidet über die Bildung und Zusammensetzung von Arbeitskreisen / Projektgruppen und vergibt Arbeitsaufträge.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung werden vom Präsidium wahrgenommen. Ihre Erledigung kann ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen werden, wobei die Verantwortung beim Präsidium verbleibt.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung erfordern die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Der Inhalt jeder beabsichtigten Satzungsänderung muss den Mitgliedern wenigstens drei Wochen vor der zuständigen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben und begründet werden. Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands bedarf einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder.  
Die Absicht zur Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung, die mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen hat, mitgeteilt werden.  
Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Beachtung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (2) Die letzte Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Regelung anhängiger Verpflichtungen und über die Verwendung des Verbandsvermögens.
- (3) Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung insbesondere von Kindern reisender Berufsgruppen. Die Einrichtung wird in der Auflösungsversammlung benannt.
- (4) Zwecks Durchführung ihrer Beschlüsse hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.

Dortmund, den 07.09.2016

gez.  
Martin L. Treichel,  
Präsident